

Statuten SGUM/SSUM

I. NAME und SITZ

• Artikel 1 — Name

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM/SSUM) besteht auf Grund dieser Statuten ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gesellschaft hat Rechtspersönlichkeit; sie verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

• Artikel 2 — Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

• Artikel 3 — Sitz und Sprache

- 3.1 Der Sitz der Gesellschaft wird vom SGUM-Vorstand bestimmt. Er ist, wenn möglich, am Wohnort eines Vorstandsmitglieds oder am Ort der Geschäftsstelle der SGUM/SSUM.
- 3.2 Die offiziellen Sprachen der Gesellschaft sind Deutsch, Französisch und Italienisch.
- 3.3 Im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter werden in den Gesellschaftsdokumente sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet, alternativ Kollektivbezeichnungen oder Partizipien.

II. ZWECK und ORGANISATION

• Artikel 4 — Zweck

- 4.1 Die Gesellschaft vereinigt Humanmedizinerinnen und Humanmediziner, Medizinstudentinnen und Medizinstudenten, Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner sowie Vertreterinnen und Vertreter naturwissenschaftlicher, technischer und medizinisch-technischer Fachrichtungen, soweit sie sich praktisch und/oder wissenschaftlich in Lehre, Forschung und Entwicklung mit der Sonografie in der Medizin befassen.
- 4.2 Sie fördert und regelt die sonografische Aus-, Weiter- und Fortbildung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Auftrag des Schweizerischen Instituts für Weiter- und Fortbildung (SIWF).
- 4.3 Sie fördert die wissenschaftliche Tätigkeit und dient dem fachlichen und wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch. Sie pflegt die internationalen fachlichen Kontakte. Sie wahrt die beruflichen und standespolitischen Interessen ihrer Mitglieder.
- 4.4 Sie setzt sich im Bereich der Schweizer Ultraschallmedizin für die Tarife ein und verantwortet die Qualität. Gegenüber ihren Mitgliedern stellt die SGUM die Kommunikation sicher, insbesondere die Versorgung mit relevanten Informationen.

• Artikel 5 — Organisation der Gesellschaft

5.1 Grundlagen

Innerhalb der Gesellschaft bestehen fachspezifisch orientierte Fachsektionen und regional oder sprachlich ausgerichtete Regionalsektionen. Alle ordentlichen Sektionsmitglieder sind Mitglieder der SGUM/SSUM. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich.

Die Sektionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst und organisieren die Abläufe in Statuten. Gründungs-Statuten werden mit dem SGUM/SSUM-Vorstand abgestimmt und anschliessend von der Mitgliederversammlung der Sektionen genehmigt. Statutenrevisionen werden mit dem SGUM/SSUM-Vorstand abgestimmt. Die Richtzahl für eine neu zu gründende Sektion beträgt 40 ordentliche Mitglieder.

Die Gesellschaft gliedert sich wie folgt:

5.2 Fachsektionen

Eine Fachsektion besteht aus mindestens 40 Mitgliedern. Ihre ordentlichen Mitglieder müssen die Aufnahme- und Rezertifizierungsbedingungen der Sektionen erfüllen.

Neben den ordentlichen Mitgliedern können Fachsektionen auch ausserordentliche Mitglieder aufnehmen. Die Fachsektionen sind verantwortlich für die fachspezifische Weiter- und Fortbildung in ihrem Ultraschallbereich. Die Sektions-Veranstaltungen, die grundsätzlich allen SGUM/SSUM-Mitgliedern offenstehen, werden auf der Webseite der SGUM publiziert.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Fachsektionen sind Mitglieder des erweiterten SGUM/SSUM-Vorstandes. Alle ordentlichen Fachsektionsmitglieder sind Mitglieder der SGUM/SSUM. Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Die Sektion «Ultraschaller in Aus- und Weiterbildung» (Young Sonographers) besteht aus Medizinstudentinnen und Medizinstudenten und Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung, die als Juniormitglieder zu Sonderkonditionen der SGUM/SSUM beitreten, bevor sie die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt und/oder die Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt abgeschlossen haben. Fachärztinnen und Fachärzte mit abgeschlossener Weiterbildung sind neben den Young Sonographers auch Mitglied in einer anderen Fachsektion.

5.3 Regionale Sektionen

Sie sind regional organisiert und/oder konstituieren sich aus Mitgliedern der gleichen Sprachregion und verfolgen vorwiegend das Ziel der Fortbildung. Alle ordentlichen Sektionsmitglieder sind Mitglieder der SGUM/SSUM. Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Eine Kategorie ausserordentlicher Mitglieder kann geschaffen werden.

5.4 Die Fach- und Regionalsektionen sind einzeln buchhaltungspflichtig, wobei die SGUM/SSUM keinerlei finanzielle Haftung übernimmt.

5.5 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Sie setzen sich aus ordentlichen und ausserordentlichen SGUM/SSUM-Mitgliedern zusammen, die sich mit einem Bereich des Ultraschalls beschäftigen, oder es sind kleinere Fachgruppen ohne Sektionsgrösse (weniger als 40 Mitglieder). Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen sind im erweiterten SGUM/SSUM-Vorstand nicht zwingend vertreten.

5.6 Fachsektionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen können auf begründeten Antrag an den Vorstand durch die Gesellschaft finanziell unterstützt werden.

- 5.7 Weiter- und Fortbildungskommissionen der Sektionen (WFBK)
Jede Sektion, die ein Modul/Submodul/Komponente verwaltet, bildet eine eigene fachspezifische Weiter- und Fortbildungskommission. Diese ist im Rahmen der Fachsektion eigenständig und separat buchhaltungspflichtig.
- 5.8 Weiter- und Fortbildungskommissionen (WFBK) der SGUM
In der SGUM bestehen übergeordnete Weiter- und Fortbildungskommissionen, welche die Fähigkeitsprogramme leiten und steuern. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Weiter- und Fortbildungskommissionen nehmen aufgrund ihrer Funktion Einsitz im Vorstand.
- 5.8.1 Weiter- und Fortbildungskommission (WFBK) Fähigkeitsausweis Sonografie (vgl. Art 15.1)
Die Weiter- und Fortbildungskommission Sonografie setzt sich aus den Vertretern der für die Module zuständigen Sektionen zusammen. Das Präsidium wird als Co-Präsidium in Form des «Primus inter pares» mit einer dreijährigen Legislatur geführt.
- 5.8.2 Weiter- und Fortbildungskommission (WFBK) Fähigkeitsausweis POCUS (Point of Care Ultraschall) (vgl. Art. 15.2)
Die Weiter- und Fortbildungskommission POCUS wird aus den Komponentenvertretenden der Sektionen und Fachgesellschaften gebildet. Sie wählt ihre/n Präsident/in selber für eine dreijährigen Legislatur. Ein Co-Präsidium ist ebenfalls möglich.
- 5.8.3 Weiter- und Fortbildungskommission (WFBK) Fähigkeitsausweis Schwangerschafts-ultraschall (vgl. Art. 15.3)
Die Kommission Schwangerschafts-ultraschall ist separat buchhaltungspflichtig. Der SGUM/SSUM-Vorstand schlägt den SGUM/SSUM-Delegierten auf Antrag des erweiterten Vorstands in dreijährigem Rhythmus in die Weiterbildungskommission Schwangerschaftssonografie vor. Das Fähigkeitsprogramm Schwangerschafts-ultraschall ist vom BAG mandatiert, welches die Zusammensetzung dieser Weiter- und Fortbildungskommission mitbestimmt. Ein Co-Präsidium ist ebenfalls möglich.
- 5.8.4 Weiter- und Fortbildungskommission (WFBK) Fähigkeitsausweis Hüftsonografie (vgl. Art. 15.4)
Die Kommission Hüftsonografie ist separat buchhaltungspflichtig. Der SGUM/SSUM-Vorstand schlägt den SGUM/SSUM-Delegierten auf Antrag des erweiterten Vorstands in dreijährigem Rhythmus in die Weiterbildungskommission Fähigkeitsausweis Hüftsonografie vor. Das Fähigkeitsprogramm Hüftsonografie ist vom BAG mandatiert, welches die Zusammensetzung dieser Weiter- und Fortbildungskommission mitbestimmt. Ein Co-Präsidium ist ebenfalls möglich.

III. MITGLIEDSCHAFT

• Artikel 6 — Mitgliedschaft

- 6.1 Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, fördernden, Senioren- sowie Ehrenmitgliedern und Juniormitgliedern (Sektion Young Sonographers).
- 6.2 Mitglieder sind i. d. R. Mitglied in mindestens einer Sektion, in der sie vor der Einreichung des Mitgliedschaftsantrags an die SGUM/SSUM aufgenommen werden. Die Mitgliedschaftsanträge werden über die Sektionen oder direkt an die Geschäftsstelle eingereicht und an den Vorstandssitzungen traktandiert.

- 6.3 Ordentliche Mitglieder: Der FA Sonografie, FA POCUS, FA Schwangerschafts-ultraschall, FA Hüftsonografie oder Facharzt mit Ultraschallweiterbildung nach SGUM/SSUM-Kriterien im Weiterbildungsprogramm ist Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft steht der unter Artikel 4.1 erwähnten natürlichen Personen offen. Sie sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der entsprechenden Sektionen. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 6.4 Fördernde Mitglieder: Natürliche und juristische Personen, die die Zwecke der Gesellschaft unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht an der Generalversammlung teilnehmen.
- 6.5 Seniorsmitglieder: Für Mitglieder, die nach ihrer beruflichen Tätigkeit in den Ruhestand getreten sind, besteht die Möglichkeit einer Seniorsmitgliedschaft. Diese muss unter Berücksichtigung einer halbjährigen Frist schriftlich an die Geschäftsstelle auf das Ende des laufenden Kalenderjahres beantragt werden. Sie gilt ab dem der Pensionierung folgenden Jahr. Seniorsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Mit der Seniorsmitgliedschaft erlischt das Stimm- und Wahlrecht, auch erhalten sie keine Vergünstigungen mehr, bspw. erlischt der kostenlose Zugang zum Fachmagazin «Ultraschall in der Medizin». Seniorsmitglieder sind nicht mehr aktiv im Kurswesen als Tutor/in oder Kursleiter/in tätig.
- 6.6 Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich in besonderer Weise für den Ultraschall oder die Gesellschaft verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung gewählt. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und erhalten Vergünstigungen.
- 6.7 Juniormitglieder: Als Juniormitglieder können Mitglieder der Sektion «Young Sonographers» aufgenommen werden. Juniormitglieder haben Mitspracherechte, die sie über ihre Vertretung in die SGUM-Gremien einbringen können. Die Juniormitgliedschaft erlischt nach Abschluss der Facharztweiterbildung und/oder dem Fähigkeitsausweiserwerb.
- 6.8 Beantragung der Mitgliedschaft
- 6.8.1 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Gesuch an die Gesellschaft beantragt.
- 6.8.2 Bewerberinnen und Bewerber aus Fachgebieten ohne eigene Sektion, wie auch Interessentinnen und Interessenten für eine fördernde Mitgliedschaft, reichen ihr Gesuch mit den notwendigen Unterlagen direkt an den SGUM/SSUM-Vorstand ein. Bewerberinnen und Bewerber aus Fachgebieten mit eigenen Sektionen reichen die Anträge über diese ein. Ein Eintritt in eine Fachsektion ist möglich, mit nachträglichem Eintritt in die SGUM/SSUM Dachgesellschaft, bestätigt an der nächstfolgenden Vorstandssitzung und durch formelle Aufnahme an der nächstfolgenden Generalversammlung der SGUM/SSUM. Ein allfälliger negativer Entscheid kann von der Generalversammlung überstimmt werden.
- 6.8.3 Die von den Fachsektionen eingereichten Anträge wie auch die direkten Gesuche um Mitgliedschaft oder Veränderung der Mitgliedschaft werden durch den SGUM/SSUM-Vorstand bewilligt und einmal jährlich formal von der Generalversammlung bestätigt. An der jährlichen Generalversammlung werden die Antragslisten der Neumitglieder präsentiert und verabschiedet.

6.8.3.1. Ab dem Zeitpunkt des eingegangenen Mitgliedschaftsgesuchs können die Vergünstigungen für Mitglieder in Anspruch genommen werden (bspw. reduzierte Gebühren Jahreskongress). Rückforderungen können keine gestellt werden.

6.8.4 Datenschutz

Mit der Mitgliedschaft willigt das Mitglied ein, dass die Daten (Kontaktdaten sowie Daten der Aus-, Weiter- und Fortbildung) von der SGUM genutzt werden dürfen. Die Daten werden ausschliesslich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen ausschliesslich die Mitgliederverwaltung, SGUM-Mailings- oder Newsletter. Ankündigungen zur Generalversammlung, Datenübermittlung an die FMH sowie den Verlag Georg Thieme für den Zugriff auf das Fachmagazin «Ultraschall in der Medizin» und andere Veranstaltungen der SGUM wie der Jahreskongress. Eine Datenweitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Persönliche Daten werden nach dem Austritt gelöscht oder zwei Jahre nach dem Verfall der Fähigkeitsausweise. Die Einwilligung zur Datenweitergabe kann widerrufen werden.

6.8.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

• Artikel 7 — Verlust der Mitgliedschaft

7.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Verlust der Sektionsmitgliedschaft, durch die Auflösung der juristischen Person, durch den Tod oder gemäss Art 7.2-7.4.

7.2 Austritt

Der Austritt aus der Gesellschaft ist gegenüber dem Vorstand unter Berücksichtigung einer halbjährigen Frist schriftlich an die Geschäftsstelle auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu erklären. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Frist in besonderen Fällen abzukürzen.

7.3 Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

Mitglieder, welche trotz zweimaliger Aufforderung über ein Kalenderjahr im Zahlungsrückstand sind, gelten als ausgetreten.

7.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, in der Regel auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung beschlossen.

• Artikel 8 — Mitgliedschaftsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung jährlich neu zu bestimmen ist. Juniormitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Bei einem unterjährigem Eintritt ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen. Die fördernden Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, gemäss Vereinbarung im Rahmen des Finanzreglements.

Mitglieder können nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit und auf begründeten schriftlichen Antrag z.H.

des SGUM-Vorstands hin, in Ausnahmefällen ihre Mitgliedschaft pausieren und von ihrer Beitragspflicht befreit werden. Entsprechende Rechte erlöschen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die entsprechenden Rechte bleiben erhalten. Die Sektionen können einen eigenen Mitgliederbeitrag erheben.

IV. ORGANE

• Artikel 9 — Organe der Gesellschaft

- 9.1 Die Generalversammlung (Art. 10)
- 9.2 Der Vorstand (Art. 11)
- 9.3 Der erweiterte Vorstand (Art. 12)
- 9.4 Revisionsstelle (Art. 13)
- 9.5 Die Sektionen und Kommissionen/Arbeitsgruppen (Art. 14)
- 9.6 Weiter- und Fortbildungskommissionen (Art. 15)
- 9.7 Senat (Art. 16)
- 9.8 Die Ombudsstelle (Art. 17)

• Artikel 10 — Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 10.2 Einberufung
Die Generalversammlung wird vom Vorstand der Gesellschaft einberufen: Dieser lädt einmal jährlich zur ordentlichen jährlichen Generalversammlung ein. Das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern, ausser den fördernden Mitgliedern zu.

Zur ausserordentlichen Generalversammlung lädt der Vorstand auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ein, oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied, und zwar mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Generalversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem SGUM-Vorstand.

Eine Generalversammlung via Online-Konferenz ist durchführbar, wenn alle Mitglieder Zugang zum Internet haben und über die nötigen Zugangsdaten verfügen.

Bei Generalversammlungen via Online-Konferenz oder Beschlussfassung und Wahlen auf

dem Zirkularweg sind den Einladungen zudem die abstimmungsrelevanten Unterlagen beizufügen.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von Präsident/in und dem Protokollführenden unterzeichnet wird.

- 10.3 Stimmberechtigung
Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder der SGUM/SSUM.
- 10.4 Antragsrecht
Der Vorstand der Gesellschaft verfasst die Traktandenliste und stellt diese den Mitgliedern mit der Einladung zu. Anträge der Mitglieder werden gebührend berücksichtigt. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand prüft die eingegangenen Anträge, verfasst die Traktandenliste und stellt diese den Mitgliedern mit der Einladung spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung zu.
- 10.5 Rechte
Die Generalversammlung übt folgende Rechte aus:
- 10.5.1 Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes der SGUM/SSUM. Kandidatinnen und Kandidaten werden entweder durch den Vorstand oder durch Mitglieder unter Einhaltung der entsprechenden Fristen vorgeschlagen. Die Kandidatinnen- und Kandidatenliste wird mit der Einladung zur Generalversammlung verschickt. Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen, maximal 2 Sitze können durch Juniormitglieder besetzt werden. Die Legislaturzeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Generalversammlung kann Vorstandsmitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Auf Wunsch kann die Vorstandswahl geheim durchgeführt werden, wenn dies wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.5.2 Sie bestätigt auf Antrag des Vorstandes die Aufnahme von Neumitgliedern.
- 10.5.3 Sie wählt auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitglieder.
- 10.5.4 Sie wählt den Ombudsmann.
- 10.5.5 Sie bestätigt die Rechnungsrevisionsstelle analog der Vorstandslegislatur.
- 10.5.6 Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 10.5.7 Sie beschliesst über die Statutenänderungen sowie die Auflösung der Gesellschaft.
- 10.5.8 Sie nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes der Gesellschaft und der Sektionen sowie die Jahresrechnung ab.
- 10.5.9 Sie genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung.
- 10.5.10 Sie legt den Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder oder Juniormitglieder fest und

genehmigt das Budget für das kommende Jahr.

- 10.5.11 Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas Anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können in der gleichen Versammlung in Wiedererwägung gezogen werden, sofern sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür aussprechen.
- 10.5.12 Vorbehalten bleibt Art. 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach jedem Mitglied das Recht zusteht, Beschlüsse, denen es nicht zugestimmt hat und die gegen das Gesetz oder die vorliegenden Statuten verstossen, innert Monatsfrist gerichtlich anzufechten. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
- 10.6 Vorsitz
Der/die Präsident/in der Gesellschaft präsidiert die Generalversammlung, bei dessen Verhinderung der/die Past-Präsident/in, bei dessen Verhinderung der/die Präsident/in-elect. Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Stimmzählende, sofern die Abstimmungen nicht über ein e-voting System erfolgen.
- 10.7 Wahlen und Abstimmungen
- 10.7.1 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr (meiste Stimmenzahl) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.7.2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

• Artikel 11 — Vorstand der Gesellschaft

- 11.1 Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich zusammen aus:
- der/dem Präsident/in
 - der/dem Past-Präsident/in
 - der/dem Präsident/in-elect
 - den Präsidentinnen und Präsidenten der Weiter- und Fortbildungskommissionen
 - den Ressortleiterinnen und Ressortleiter.
- Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen, maximal 2 Sitze können durch Junior-Mitglieder besetzt werden. Die Vorstandsaufgaben werden in Ressorts aufgeteilt. Jedes Vorstandsmitglied ist für mindestens ein Ressort verantwortlich. Die Ressortleiter unterzeichnen dafür ein Pflichtenheft. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl Ressorts. Wenn möglich, soll mindestens ein Vertreter der italienischen und/oder der französischen Schweiz im SGUM/SSUM-Vorstand ein Ressort übernehmen. Die mit der Ombudsstelle betraute Person nimmt als Gast ebenfalls Einsitz in die Vorstandssitzungen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 11.2 Wahl
Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die/der Präsidenten/innen der Weiter- und Fortbildungskommissionen nehmen aufgrund ihrer Funktion Einsitz in den Vorstand.
Namen der Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand werden den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich, zusammen mit der Einladung und Traktandenliste, mitgeteilt.

Die Mitglieder haben das Recht, eigene Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. In

einem solchen Fall muss der Vorschlag mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den/die Präsident/in erfolgen.

11.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer des/der Präsidenten/in und der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist jährlich möglich. Der/die ausscheidende Präsident/in wird Past-Präsident/in.

11.4 Vorstandssitzung

Der/die Präsident/in beruft regelmässige Vorstandssitzungen ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine solche verlangen. Die Terminplanung erfolgt frühzeitig, wenn möglich über 24 Monate im Voraus. Die Einladungen mit Traktandenliste werden spätestens zehn Tage vor der Sitzung versandt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Protokollführenden unterzeichnet wird.

11.5 Abstimmungen

Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die/der Präsident/in stimmt mit und hat überdies bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

11.6 Kompetenzen und Pflichten

11.6.1 Der Vorstand vertritt gegenüber Behörden und Dritten die Interessen der Gesellschaft und ihrer Sektionen. Bei fachspezifischen Fragen wird mit den entsprechenden Sektionen und Kommissionen/Arbeitsgruppen Rücksprache genommen.

11.6.2 Der Vorstand zeichnet verbindlich für die Gesellschaft durch Kollektivunterschrift zu zweien: des/der Präsidenten/in mit dem/der Ressortleiter/in Finanzen oder mit einem der beiden Präsidiumsmitglieder. Das Budget wird jährlich durch die Generalversammlung verabschiedet.

11.6.3 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind; insbesondere ist er auch Rekursinstanz bei ablehnenden Entscheiden der Weiterbildungskommission (vgl. Art 14.3). Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

11.6.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt alle Gesellschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Die Vorstandsaufgaben werden in Ressorts aufgeteilt, wobei jedes Vorstandsmitglied für mindestens ein Ressort verantwortlich ist.

11.6.5 Der Vorstand beauftragt eine Geschäftsstelle für die administrativen Aufgaben, wie das Mitgliedermanagement und die Verwaltung der Fähigkeitsausweise und kann z. B. ein Generalsekretariat für die Unterstützung der Vorstandsarbeiten mandatieren.

11.6.6 Er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit einer Treuhandfirma, stellt das Budget und die Jahresrechnung auf.

11.6.7 Er bewilligt die von den Fachsektionen eingereichten Anträge wie auch die direkten Gesuche um Mitgliedschaft oder Veränderung der Mitgliedschaft und bereitet die

formale Bestätigung an der jährlichen Generalversammlung vor.

- 11.6.8 Er bestätigt die Statuten der Fachsektionen und die Organisationsreglemente der WFBK und Arbeitsgruppen.
- 11.6.9 Er ist gegenüber dem SIWF verantwortlich, dass die Belange der Fähigkeitsausweise konform umgesetzt werden.
- 11.6.10 Er unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 11.6.11 Er beantragt zuhanden der Generalversammlung den Ausschluss von Mitgliedern, sofern hierfür wichtige Gründe vorliegen.
- 11.6.12 Er beruft die Generalversammlung ein.
- 11.6.13 Er, respektive die Ressortleiterinnen und Ressortleiter, verfassen zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht über die Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.
- 11.6.14 Für besondere Aufgaben oder Anlässe kann der Vorstand entsprechende Personen oder Organe mandatieren.
- 11.6.15 Am Ende seiner Amtsperiode übergibt das ausscheidende Vorstandsmitglied (inklusive Präsident/in) die vollständigen Unterlagen und Dokumente in geordneter Form innert Monatsfrist an seinen Nachfolger.

• Artikel 12 — Erweiterter Vorstand der Gesellschaft

- 12.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand der SGUM/SSUM und den Präsidentinnen und Präsidenten der Fachsektionen, der Ombudsstelle.
Der/die Präsidentin der SGUM/SSUM beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein. Sie können gemeinsam mit einer Vorstandssitzung durchgeführt werden. Die Terminplanung erfolgt frühzeitig, über 24 Monate im Voraus. Die Einladungen mit Traktandenliste werden spätestens zehn Tage vor der Sitzung versandt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Protokollführenden unterzeichnet wird.
- 12.2 Aufgaben und Kompetenzen
 - 12.2.1 Er erarbeitet zusammen mit dem Vorstand der Gesellschaft die strategischen Ziele.
 - 12.2.2 Er diskutiert die Anliegen und anfallenden Probleme aus den Fach- und Regionalsektionen sowie der Weiterbildungskommission.
 - 12.2.3 Er diskutiert evtl. Statutenänderungen der SGUM/SSUM sowie der einzelnen Sektionen.

• Artikel 13 — Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre ein zugelassenes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Revisionsbericht. Die Prüfung hat nach den Bestimmungen über die eingeschränkte Revision (SER) zu erfolgen.

Die Revisionsstelle nimmt grundsätzlich nicht an der Generalversammlung teil. Wird die Teilnahme der Revisionsstelle an der Generalversammlung gewünscht, so ist diese durch ein oder mehrere Mitglieder beim Vorstand mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung zu beantragen. Der Vorstand trifft die notwendigen Vorkehrungen.

• Artikel 14 — Sektionen und Kommissionen/Arbeitsgruppen

14.1 Aufgaben und Kompetenzen der Sektionen

14.1.1 Die Fachsektionen erstellen und überprüfen (vgl. Art 5.2) in Absprache mit der Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Sonografie die fachspezifischen Weiterbildungsinhalte im Bereich Sonografie. Sie organisieren insbesondere auch fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen.

14.1.2 Die Regionalsektionen pflegen (vgl. Art 5.4) den Kontakt mit den an Ultraschall interessierten Kolleginnen und Kollegen ihrer Region und organisieren regionale Fortbildungsveranstaltungen.

14.2 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen/Arbeitsgruppen

Der SGUM/SSUM- oder ein Sektionsvorstand kann für definierte Aufgaben oder Themen im Auftrag des SGUM/SSUM-Vorstands oder eines Sektionsvorstandes eine Kommission oder Arbeitsgruppe einsetzen. Die Kommission oder Arbeitsgruppe informiert den SGUM/SSUM- oder den Sektionsvorstand entsprechend regelmässig, aber mindestens einmal jährlich. Organisation und Kompetenzen sind mit dem SGUM/SSUM-Vorstand abzustimmen. Für Kommissionen und Arbeitsgruppen wird ein Aufgabenprofil oder ein Mandat inklusive der Vergütung schriftlich formuliert.

• Artikel 15 — Weiter- und Fortbildungskommissionen

15.1 Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Sonografie
Die SGUM/SSUM führt eine eigene Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Sonografie. Die Zahl der Mitglieder ist variabel, wobei mindestens ein Vertreter pro Fachsektion vertreten sein muss. Der SGUM/SSUM-Vorstand wählt auf Antrag des erweiterten Vorstands die Kommissionsmitglieder, inklusive Präsident/in, in dreijährigem Rhythmus. Im Auftrag des SGUM/SSUM-Vorstandes koordiniert die Weiter- und Fortbildungskommission die Weiterbildungsinhalte der einzelnen Sektionen, überwacht die summative Schlussevaluation/Prüfung und erteilt aufgrund der im Fähigkeitsprogramm Sonografie festgelegten Kriterien den Fähigkeitsausweis Sonografie.

Sie überwacht die Einhaltung aller Bestimmungen des zwischen SGUM/SSUM und SIWF ausgearbeiteten Fähigkeitsprogramms Sonografie. Im Weiteren kontrolliert sie insbesondere

die darin vorgeschriebene Fortbildungspflicht.

Die Weiter- und Fortbildungskommission Sonografie führt eine eigene Buchhaltung, die wiederum Teil der SGUM/SSUM-Buchhaltung ist. Die Finanzen inklusive der Verantwortung darüber obliegen der SGUM/SSUM. Diese sind transparent darzulegen. Die Nettoeinnahmen unterliegen der Steuerpflicht.

15.2 Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis POCUS

Die SGUM/SSUM setzt eine eigene Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis POCUS ein. Die Zahl der Mitglieder ist variabel, wobei je ein Vertretender pro Komponente des FA POCUS und der beteiligten Fachsektionen Mitglied sein dürfen. Der SGUM/SSUM-Vorstand wählt auf Antrag des erweiterten Vorstands die Kommissionsmitglieder, inklusive Präsident/in, in dreijährigem Rhythmus.

Die Weiter- und Fortbildungskommission POCUS untersteht als Organ dem SGUM-Vorstand und ist zuständig für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie überwacht die Anforderungen an die Weiter- und Fortbildung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises sowie den damit verbundenen Komponenten und erteilt aufgrund der festgelegten Kriterien den Fähigkeitsausweis POCUS. Sie überwacht insbesondere die Einhaltung aller Bestimmungen des zwischen SGUM/SSUM und SIWF ausgearbeiteten Fähigkeitsprogramms POCUS. Im Weiteren kontrolliert sie insbesondere die darin vorgeschriebene Fortbildungspflicht.

Die Weiter- und Fortbildungskommission POCUS führt eine eigene Buchhaltung, die wiederum Teil der SGUM/SSUM-Buchhaltung ist. Die Finanzen inklusive der Verantwortung darüber obliegen der SGUM/SSUM. Diese sind transparent darzulegen. Die Nettoeinnahmen unterliegen der Steuerpflicht.

15.3 Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Schwangerschafts-ultraschall. Das Fähigkeitsprogramm Schwangerschafts-ultraschall ist vom BAG mandatiert, welches die Zusammensetzung der Weiter- und Fortbildungskommission mitbestimmt. Die Kommission Schwangerschafts-ultraschall setzt sich aus den Delegierten aller interessierten Fachgruppen zusammen. Dafür wählt der SGUM/SSUM-Vorstand einen SGUM/SSUM-Delegierten / eine SGUM/SSUM-Delegierte auf Antrag des erweiterten Vorstands in dreijährigem Rhythmus in die Weiterbildungskommission Schwangerschafts-ultraschall.

Die Weiter- und Fortbildungskommission Schwangerschafts-ultraschall untersteht als Organ dem SGUM-Vorstand und ist zuständig für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie überwacht die Anforderungen an die Weiter- und Fortbildung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises und erteilt aufgrund der festgelegten Kriterien den Fähigkeitsausweis Schwangerschafts-ultraschall. Sie überwacht insbesondere die Einhaltung aller Bestimmungen des zwischen SGUM/SSUM und SIWF ausgearbeiteten Fähigkeitsprogramms Schwangerschafts-ultraschall. Im Weiteren kontrolliert sie insbesondere die darin vorgeschriebene Fortbildungspflicht.

Die Weiter- und Fortbildungskommission Schwangerschafts-ultraschall führt eine eigene

Buchhaltung, die wiederum Teil der SGUM/SSUM-Buchhaltung ist. Die Finanzen inklusive der Verantwortung darüber obliegen der SGUM/SSUM. Diese sind transparent darzulegen. Die Nettoeinnahmen unterliegen der Steuerpflicht.

15.4 Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Hüftsonografie

Das Fähigkeitsprogramm Hüftsonografie ist vom BAG mandatiert, welches die Zusammensetzung der Weiter- und Fortbildungskommission mitbestimmt. Die Kommission Hüftsonographie setzt sich aus den Delegierten aller interessierten Fachgruppen zusammen. Der SGUM/SSUM-Vorstand wählt einen SGUM/SSUM-Delegierten / eine SGUM/SSUM-Delegierte auf Antrag des erweiterten Vorstands in dreijährigem Rhythmus in die Weiterbildungskommission Fähigkeitsausweis Hüftsonografie. Dieser ist die Präsidentin / der Präsident der Kommission.

Die Weiter- und Fortbildungskommission Hüftsonografie untersteht als Organ dem SGUM-Vorstand und ist die kompetente Instanz für alle fachlichen Belange betreffend das Fähigkeitsprogramm «Hüftsonografie nach Graf». Sie überwacht die Anforderungen an die Weiter- und Fortbildung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises und erteilt aufgrund der festgelegten Kriterien den Fähigkeitsausweis Hüftsonografie. Sie überwacht insbesondere die Einhaltung aller Bestimmungen des zwischen SGUM/SSUM und SIWF ausgearbeiteten Fähigkeitsprogramms Hüftsonografie. Im Weiteren kontrolliert sie insbesondere die darin vorgeschriebene Fortbildungspflicht.

Die Weiter- und Fortbildungskommission Hüftsonografie führt eine eigene Buchhaltung, die wiederum Teil der SGUM/SSUM-Buchhaltung ist. Die Finanzen inklusive der Verantwortung darüber obliegen der SGUM/SSUM. Diese sind transparent darzulegen. Die Nettoeinnahmen unterliegen der Steuerpflicht.

• Artikel 16 — Senat

Der Senat wird aus den ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten der Gesellschaft gebildet. Er soll in erster Linie die mit den Jahren gesammelten Erfahrungen weitergeben und dem Vorstand auf Anfrage hin zu Rate stehen.

• Artikel 17 — Die Ombudsstelle

Die Ombudsstelle dient als Vermittelnde und steht in Problemfällen beratend zur Verfügung. Die mit dieser Aufgabe betraute Fachperson wird vom SGUM/SSUM-Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Die für die Ombudsstelle mandatierte Person nimmt als Gast ebenfalls Einsitz in die Vorstandssitzungen.

V. VERMÖGEN und HAFTUNG

• Artikel 18 — Das Vereinsvermögen

- 18.1 Das Vermögen des Vereins besteht aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung (z.B. Mitgliederbeiträge, Zertifizierungen, Rezertifizierungen der WFBK), aus allfälligen Zuwendungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.
- 18.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, d.h. die finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder ist auf die Verpflichtung zur Entrichtung der jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt.
- 18.3 Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

• Artikel 19 — Statutenänderung

- 19.1 Anträge
Anträge auf Abänderung der Statuten müssen vom Vorstand der SGUM/SSUM oder von einem Sechstel der Mitglieder schriftlich mindestens vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung allen Mitgliedern unterbreitet werden.
- 19.2 Einsprachen und Gegenanträge
Einsprachen und Gegenanträge sind bis mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten, welcher für die Verteilung an die Mitglieder bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung besorgt ist.
- 19.3 Quorum
Zur Annahme der Statutenänderungen bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

• Artikel 20 — Auflösung der Gesellschaft

- 20.1 Zuständigkeit
Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Generalversammlung, durch Gerichtsurteil oder Kraft des Gesetzes erfolgen.
- 20.2 Quorum
Die Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung muss durch Mehrheitsbeschluss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
- 20.3 Wird das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung einzuberufen; diese kann, ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, rechtskräftig Beschluss fassen. Für die Auflösung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 20.4 Wird die Vereinigung durch Beschluss der Generalversammlung, durch Gerichtsurteil oder kraft des Gesetzes aufgelöst, beauftragt die Generalversammlung einen oder mehrere von ihr bezeichnete Bevollmächtigte mit der Liquidation des Gesellschaftsvermögens und

bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

• Artikel 21 — Statuten

21.1 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.

21.2 Die Statuten wurden errichtet an der Gründungsversammlung vom 3. Juni 1969. Am 1. Januar 1980 wurden die Statuten revidiert und der ursprüngliche Name Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Ultraschalldiagnostik (SAGU) in Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin und Biologie (SGUMB) geändert.

Eine weitere Revision hat am 8. Juni 1989 und am 1. März 1998 stattgefunden, dabei wurde die SGUMB in SGUM/SSUM (Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin) umbenannt.

Die letzten Statuten stammen vom 19. Juni 2021.

Die vorliegende Version wurde an der Generalversammlung vom 28. Juni 2024 gutgeheissen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aarau, 28. Juni 2024

Dr. med. André Dietschi,
Präsident a.i.